[NL] Klage wegen Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit Formaten abgewiesen

IRIS 1997-3:1/12

Jaap Haeck
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts hatte 1996 in einer Reihe von Streitfällen über Formate zu entscheiden.

In dem abgekürzten Verfahren im Fall Beydals (Klägerin) gegen TROS (Beklagte) hatte die Klägerin zwischen 1984 und 1989 ein Programmformat für eine Fernsehserie über Computer und Automation entwickelt. Einen Pilotfilm zu diesem Format bot sie der Rundfunkgemeinschaft TROS an, die das Angebot ablehnte. 1995 entwickelt ein Angestellter der TROS ein Format für eine Serie von TV-Shows über Computer, Multimediaanwendungen und ähnliches. Zum Zeitpunkt des Verfahrens waren bereits fünf der geplanten sieben Episoden ausgestrahlt worden.

Die Klägerin machte geltend, daß in ihrem Format einige Elemente - ein Nachrichtenüberblick, ein Quiz, eine Erläuterung von Begriffen aus der Computerfachsprache, ein Familiensketch, ein Spiel mit Experten - in origineller Weise entwickelt und miteinander kombiniert wurden. Sie trug vor, daß ihr Urheberrecht an diesem Format verletzt werde, weil das Format als Ganzes sowie einige charakteristische Elemente dieses Formats in der Sendung der Beklagten verwendet würden.

Im August 1996 wies der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts die Klage wegen Urheberrechtsverletzung ab. Obschon beide Programme sich mit Computern beschäftigten und im Stil eines Magazins mit einigen gemeinsamen Elementen gestaltet wären, gebe es erhebliche Unterschiede in der Art und Weise, wie diese Elemente entwickelt wurden. Von einem Urheberrechtsschutz für das Programmformat der Klägerin könne nur dann ausgegangen werden, wenn die Kombination der verschiedenen Elemente ein eigenständig geschaffenes Werk darstellte. Die Klägerin konnte dies nicht nachweisen. Diesbezüglich machte die Tatsache, daß eine Familiensendung, die wenig Erfahrung im Umgang mit Computern voraussetzt, noch nie gezeigt worden war, keinen Unterschied, da die Kombination dieser Elemente (abgesehen von der Art und Weise, in der sie entwickelt wurden) sehr wohl für andere Themen hätte benutzt werden können. Ein anderer Fall betraf die angebliche Ähnlichkeit zwischen dem Format eines Brettspiels und einer TV-Gameshow. 1991 entwickelte der Kläger ein Brettspiel namens „ Relativity" und bot es einem Hersteller an, der es jedoch ablehnte,

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

dieses Spiel zu produzieren. Im September 1996 begann ein Fernsehsender (TV 10 Gold) mit der täglichen Ausstrahlung eines Programms namens Vijf of een rij (Fünf in einer Reihe). Der Kläger trug vor, daß dieses Programm das Urheberrecht an dem Format seines Brettspiels verletzt. Im übrigen wies er darauf hin, daß einige Fragen des Brettspiels und der Fernsehshow genau identisch seien.

Der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts kam zu dem Schluß, daß der Gedanke, die Teilnehmer fünf Gegenstände in eine Reihe setzen zu lassen, nicht urheberrechtlich geschützt werden könne. Die einzige Ähnlichkeit zwischen dem Brettspiel und der TV-Gameshow bestande, so der Vorsitzende, in dem „Auswahlgedanken". Die Art und Weise, wie dieser Gedanke entwickelt worden war, war dagegen total verschieden. Diese Unterschiede rührten nicht nur aus der Tatsache, daß ein Brettspiel umgewandelt werden muß, um daraus eine TV-Gameshow zu machen. Die Ähnlichkeit der verwendeten Fragen bedeutete nicht, daß die Beklagten Kenntnis vom (Format des) Brettspiels des Klägers hatten. Es könnte auch das Ergebnis eines selbständigen schöpferischen Akts sein.

President van de Arrondissementsrechtbank Amsterdam, 27. December 1996, Bijvoet ./. John de Mol Produkties bv and TV 10 Gold bv.

Bezirksgericht Amsterdam, 27. Dezember 1996, Bijvoet ./. John de Mol Produkties bv und TV 10 Gold bv.

President van de Arrondissementsrechtbank Amsterdam, 15. Augustus 1996, Beydal vs. TROS.

President des Bezirksgerichts Amsterdam), 15. August 1996, Beydal g. TROS.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025